

Johann Adam von Liechtenstein bittet den Kaiser Leopold I. um Überlassung des Einstandsrechts des Hauses Österreich in der hohenembsischen Herrschaft Schellenberg. Konz. Wien, 1697 Februar 12, AT-HAL, H 2606, unfol.

[1] An ihre kayserliche mayestät.¹

Nachdem euer kayserliche mayestät durch den löblichen Reichshofrath² für billich eingerathen worden, daß die herrschafft Schellenberg zu bezahlung deren hohenembsischen creditorn plus offerenti³ verkaufft werden solle, und dem fürsten von Kempten⁴ dießfalls würckliche commission gegeben worden. Hat sich erst ex postfacto⁵ in deß Caspar grafens von Hohenembs⁶ testament gefunden^a, daß, wann solche auß händen dieser familiae kommen solte, das löbliche Ertzhauß⁷ das einstand-recht haben solle. Weillen nun deroselben diese herrschafft niemahlen zugehört, euer kayserliche mayestät auch kein eintziges interesse haben, solche zu kauffen, absonderlich weilen man es umb den anerbothenen kauffschilling nit 2 per cento genüssen wird, doch dem löblichen Ertzhauß wegen der nachbarschafft [2] viel daran gelegen, daß es ein solcher in possess⁸ bekomme, welcher auf euer kayserliche mayestät ein gehorsames absehen haben, und die schuldigste nachbarschafft halten, und keineswegs euer kayserliche mayestät interesse wäre, daß es weder der bischof von Chur⁹, noch der abbas zu Sanct Gallen¹⁰ an sich bringen solte, weilen sie potente nachbarn und vornehme membra¹¹ der respective schweitzerischen- und Graupintischen Republique¹² seynd, und also euer kayserliche mayestät mit denenselben nichts, alß lauter denenselben nichts alß lauter widerwärtigkeiten zu besorgen hätten und niemahlen wiederumb ad manus sæculares kommen könte.

Bitte also euer kayserliche mayestät allerunterthenigst, sie wollen mier ihr einstand-recht allergnädigst überlassen und dem fürsten von Kempten ehstens^b intimiren, daß dero will seye, [3] daß mier solche, vor allen anderen, verkaufft werde. Zumahlen ich mich anerbietze, daßjenige

¹ Leopold I. aus dem Haus Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

² Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

³ für das höhere Gebot.

⁴ Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, *Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land*; in: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1978; Paul VOGT, *Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1999.

⁵ später.

⁶ Kaspar Graf von Hohenembs (1. März 1573–10. September 1640). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Ludwig WELTI, *Graf Kaspar von Hohenembs 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock*. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1963.

⁷ Habsburger.

⁸ Besitz.

⁹ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728). Vgl. *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Bd. 4, *Dudan-Frowin*, hrsg. von der STIFTUNG HISTORISCHES LEXIKON DER SCHWEIZ, Basel 2005, S. 443.

¹⁰ Leodegar Bürgisser (1640–1717) war ab 1696 Fürstabt des Stifts St. Gallen. Vgl. Werner VOGLER, *Leodegar Bürgisser*, in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 245–246.

¹¹ Mitglieder.

¹² Republik Graubünden.

darfür zugeben, was dafür von anderen offeriret wurde, und kan das ius relutionis¹³ dem löblichen Ertzhauß vorbehalten werden, wann es von meinem hauß hinwider weggeben werden solte. Ich werde diese gnad anderwärtig gehorsambst verschulden. Wormit mich zu kayserlichen und landesfürstlichen hulden allerunterthänigst empfehle.

Euer kayserliche und königliche mayestät.

Wien, den 12. Februarii 1697.

Schuberth¹⁴, manu propria¹⁵

[*Dorsalvermerk*]

Umb gnädigste überlasung deß dem löblichen Ertzhause zuständigen einstandrechts etc.

^a *Ergänzung in der linken Spalte.*

^b *Ergänzung in der linken Spalte.*

¹³ *Einlösungsrecht, Wiedereinlösungsrecht, Pfand-Lösungsrecht. Vgl. Heinrich KUPPERMANN, Juristisches Wörterbuch zur Verbesserung des Aktenstils und Einführung einer reinen deutschen Schreibart in gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften ... , Leipzig 1792, S. 320.*

¹⁴ *[Unbekannter] Schreiber (Kanzlist) des Fürsten von Liechtenstein.*

¹⁵ *eigenhändig.*